

Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts

Produktname: BLACK PEARL GETREIDE

Produktart(en): PT14 - Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0002238-0000-14

R4BP 3-Referenznummer: DE-0020874-0001

Inhaltsverzeichnis

Administrative Informationen	1
1.1. Handelsnamen des Produkts	1
1.2. Zulassungsinhaber	1
1.3. Hersteller der Biozidprodukte	1
1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe	2
2. Produktzusammensetzung und -formulierung	2
2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Biozidprodukts	2
2.2. Art der Formulierung	2
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise	3
4. Zugelassene Verwendung(en)	3
5. Anweisungen für die Verwendung	5
5.1. Anwendungsbestimmungen	5
5.2. Risikominderungsmaßnahmen	5
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
6. Sonstige Informationen	6

Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produkts

BLACK PEARL GETREIDE
TRINOL MÄUSEGIFT
ACCURATTIN GRANULAT
ALPHARATAN MICE SUPER GRANULE
SUGAN MÄUSEKÖDER KORN
CUMARAX MÄUSE-GETREIDEKÖDER
FLASH GRAIN
FLASH GETREIDE
MAGIK GRAIN
MAGIK GETREIDE
INSECTEX MÄUSE-GETREIDEKÖRNER

1.2. Zulassungsinhaber

**Name und Anschrift des
Zulassungsinhabers**

Name	LODI S.A.S.
Anschrift	Parc d'Activités des Quatre Routes 35390 Grand Fougeray Frankreich

Zulassungsnummer

DE-0002238-0000-14 1-1

R4BP 3-Referenznummer

DE-0020874-0001

Datum der Zulassung

28/08/2013

Ablauf der Zulassung

31/12/2024

1.3. Hersteller der Biozidprodukte

Name des Herstellers	LODI S.A.S.
Anschrift des Herstellers	PARC D'ACTIVITES DES QUATRE ROUTES 35390 GRAND FOUGERAY Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Compagnie Général des Biocides (C.G.B.), PARC D'ACTIVITES DES QUATRE ROUTES 35390 GRAND FOUGERAY Frankreich

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	3 - Chloralose
Name des Herstellers	Hikal für LODI S.A.S.
Anschrift des Herstellers	T-21, MIDC Industrial Area Raigad District Maharashtra 410208 Taloja Indien
Standort der Produktionsstätten	HIKAL LTD. T-21. MIDC INDUSTRIAL AREA Maharashtra RAIGAD DISTRICT 410 208 Taloja Indien
	SAREX, Plot n°N129, N130, N131, N132 & N232, MIDC, Maharashtra 401 506 Tarapur Indien

2. Produktzusammensetzung und -formulierung

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Biozidprodukts

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Chloralose	(R)-1,2-O-(2.2,2-Trichloroethylidene)- α -D-glucofuranose	Wirkstoffe	15879-93-3	240-016-7	4,4

2.2. Art der Formulierung

Schüttfähiger Getreideköder

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweise

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Verschüttete Mengen aufnehmen.
Behälter / Inhalt ... zuführen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Nur in Originalverpackung aufbewahren.

4. Zugelassene Verwendung(en)

4.1 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 1 - Zugelassene Anwendung 2 - Innenraum - geschulter berufsmäßiger Verwender

Art des Produkts

PT14 - Rodentizide

Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung

-

Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)

wissenschaftlicher Name: Mus musculus
Trivialname: Hausmaus
Entwicklungsstadium: Adulte

wissenschaftlicher Name: Mus musculus
Trivialname: Hausmaus
Entwicklungsstadium: Jungtiere

Anwendungsbereich

Innen-

Anwendung im Innenraum
geschulter berufsmäßiger Verwender gemäß §15 c der Gefahrstoffverordnung

Anwendungsmethode(n)

Methode: Anwendung als Köder
Detaillierte Beschreibung:
Verdeckte Auslegung: In Köderstationen oder anders verdeckt.

Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit

Aufwandmenge: Starker Befall: 5 - 25 g Köder pro Köderstation alle 3 m. Schwacher Befall: 5 - 25 g Köder pro Köderstation alle 5 m.
Verdünnung (%): 0
Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:
Starker Befall: 5 - 25 g Köder pro Köderstation alle 3 m.
Schwacher Befall: 5 - 25 g Köder pro Köderstation alle 5 m.

Anwenderkategorie(n)

berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial

Auslieferungsfertige Sachets in PE oder PE/Papier zu 10 g oder 25 g in folgenden Gebindegrößen:

80 g, 100 g, 120 g, 150 g, 160 g, 200 g, 300 g, 400 g oder 500 g im kunststoffbeschichteten Karton (Innenbeschichtung: PE, PP);

1 kg, 1,5 kg, 2,5 kg, 3 kg oder 5 kg im Eimer aus PP oder PE;

1 kg, 2,5 kg, 5 kg, 6 kg, 7 kg, 8 kg, 9 kg, 10 kg, 15 kg, 20 kg im Karton

4.1.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe 3.1.5.1

4.1.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe 3.1.5.2

4.1.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 3.1.5.3

4.1.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe 3.1.5.4

4.1.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 3.1.5.5

5. Anweisungen für die Verwendung

5.1. Anwendungsbestimmungen

1. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen (entspricht Sicherheitshinweis S2).
 2. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten (entspricht Sicherheitshinweis S13).
 3. Nur im Originalbehälter aufbewahren (entspricht Sicherheitshinweis S49).
 4. Nicht auf Flächen oder an Gerätschaften auslegen, die mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen könnten, um jegliche Kontamination von menschlicher Nahrung oder Tierfutter zu vermeiden.
 5. Die Köderstationen nur in Bereichen anbringen, die nicht überschwemmt werden können.
 6. Die Köderstationen dürfen nicht für andere Produkte als Rodentizide verwendet werden.
 7. Im Falle der Verpackung in Sachets muss folgender Satz auf den Sachets und dem Etikett aufgedruckt werden: Sachets ungeöffnet verteilen, Nagetiere beißen sich durch den Beutel hindurch.
 8. Alle Köderstationen nach Beendigung der Behandlung entfernen.
 9. Die Wirksamkeit des Produktes vor Ort überprüfen: gegebenenfalls müssen die Ursachen für verminderte Wirksamkeit ermittelt werden, um sicher zu gehen, dass keine Resistenz vorliegt (nur für geschulte berufsmäßige Verwender).
 10. Das Produkt nicht in Bereichen verwenden, wo Fälle von Resistenz vermutet werden oder mit Sicherheit festgestellt worden sind (nur für geschulte berufsmäßige Verwender).
 11. Im Fall von Unwirksamkeit der Behandlung oder bei Anzeichen, die auf Entwicklung einer Resistenz hindeuten können, den Verantwortlichen für die Vermarktung informieren (nur für geschulte berufsmäßige Verwender).
- An den Köderstationen müssen folgende Hinweise angebracht werden:
12. Die Köderstation nicht öffnen.
 13. Persönliche Schutzausrüstung
 14. Nachfolgende Schutzmaßnahmen sind umzusetzen, sofern sie nicht durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ersetzt werden können:
 15. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.
 16. Technische / organisatorische Schutzmaßnahmen
 17. Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung der Schutzausrüstung sowie des Zubehörs und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Das Biozid-Produkt ist auslegefertig. Es ist in Einzelbeuteln abgepackt.
2. Das Biozid-Produkt ist bestimmt für die Anwendung zur Bekämpfung von Hausmäusen im Innenbereich.
3. Das Produkt darf nur bei Temperaturen bis höchstens 24 °C angewendet werden.

Anwendung: Im Innenraum

4. Vor der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Räumlichkeiten entsprechend zu kennzeichnen. Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primär- und Sekundärvergiftung im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.
5. Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zieltiere auf ein Minimum beschränkt ist. Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen. Wenn möglich, die Köder in den Köderstationen so sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für Nicht-Zieltiere und Kinder nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.
6. Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Nagern gesucht und diese müssen entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.
7. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Anweisungen für Erste Hilfe:

1. Bei erfolgter Exposition, in jedem Fall unverzüglich eine Giftnotrufzentrale, einen medizinischen Rettungsdienst oder einen Arzt kontaktieren und die Situation beschreiben (Angaben des Etiketts, geschätzte Expositionsdosis). Parallel dazu, bis eine Antwort erteilt wird:
2. bei Aufnahme durch Einatmen: für Frischluftzufuhr zum Atmen sorgen und den Verunfallten in Ruheposition ausruhen lassen.
3. Im Fall von Hautkontakt: Kontaminierte Kleidungsstücke ablegen und die Haut mit Seife waschen, anschließend ausgiebig mit Wasser spülen. Keine Lösungs- oder Verdünnungsmittel verwenden.
4. Im Fall von Kontakt mit den Augen: Mehrere Minuten lang gründlich unter einem dünnen Wasserstrahl (möglichst lauwarm) waschen; dabei die Augenlider unter dem Wasserstrahl offen halten.
5. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Kein Erbrechen auslösen. Unabhängig davon, welche Menge von dem Produkt verschluckt wurde, keinesfalls etwas essen oder trinken. Den Verunfallten in stabiler Seitenlage betten und gegen Verletzungen im Fall jäher Bewegungen oder Krämpfe sichern. Die Atmung überwachen. Die Anordnungen des Arztes befolgen. Im dringenden Notfall die Notrufnummer 112 anrufen.
Hinweis für den Arzt:
6. Das Biozid-Produkt Black Pearl Getreide enthält ein Rodentizid, das als Depressivum auf das Nervensystem sowie krampfauslösend wirkt. Frühzeitig eintretende Verstopfung der Bronchien. Die Behandlung erfolgt symptomatisch, ein spezifisches Antidot gibt es nicht.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. Die Köderstationen zwischen 2 Anwendungen nicht reinigen.
2. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (entspricht Sicherheitshinweis S35).
3. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
4. Ausgediente Köderstationen an einer entsprechenden Sondermüll-Deponie oder Sondermüllsammelstelle abgeben.
5. Die Verpackung darf nicht wiederverwendet oder recycelt werden.
6. Köder, die nicht verwendet, nicht angenommen, oder aus der Köderbox gezerrt wurden, müssen aufgesammelt und an einer geeigneten Sondermüll-Deponie oder einer Sondermüllsammelstelle abgegeben werden.
Reste sind bei der kommunalen Abfallannahmestelle für gefährliche Abfälle abzuliefern.
Leere Verpackungen sind gemäß den kommunalen Abfallbestimmungen zu entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. Die Haltbarkeit des Produktes beträgt 24 Monate.

6. Sonstige Informationen

1. Das Biozid-Produkt ist gefährlich für Wildtiere (entspricht Sicherheitshinweis SI18 „Hazardous to wildlife“).
2. Geschulter berufsmäßiger Verwender gemäß §15c der Gefahrstoffverordnung.

